

Präsidialverfügungen
den 10. Mai 1869

65.

§120

Es wird befohlen, dass die in der Anlage befindlichen Karten der Kantons- und Gemeindeverfassungen des Kantons Luzern bis 15. Mai d. J. an die Kantons- und Gemeindefürsorge übergeben werden. Die Kosten der Herstellung dieser Karten sind dem Kantonsrat zu bewilligen.

Kantonsrat Luzern
18. Mai 1869

den 11. Mai 1869

§121

Es wird befohlen, dass die in der Anlage befindlichen Karten der Kantons- und Gemeindeverfassungen des Kantons Luzern bis 15. Mai d. J. an die Kantons- und Gemeindefürsorge übergeben werden. Die Kosten der Herstellung dieser Karten sind dem Kantonsrat zu bewilligen.

Kantonsrat Luzern
18. Mai 1869

§122

Es wird befohlen, dass die in der Anlage befindlichen Karten der Kantons- und Gemeindeverfassungen des Kantons Luzern bis 15. Mai d. J. an die Kantons- und Gemeindefürsorge übergeben werden. Die Kosten der Herstellung dieser Karten sind dem Kantonsrat zu bewilligen.

Kantonsrat Luzern
18. Mai 1869

Es wird befohlen, dass die in der Anlage befindlichen Karten der Kantons- und Gemeindeverfassungen des Kantons Luzern bis 15. Mai d. J. an die Kantons- und Gemeindefürsorge übergeben werden. Die Kosten der Herstellung dieser Karten sind dem Kantonsrat zu bewilligen.